

Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren (Friedhofgebührensatzung)
der Kreisstadt Altenkirchen
vom 1. März 2006

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 09.11.2022

Der Stadtrat der Kreisstadt Altenkirchen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 09.03.2001 außer Kraft.

Altenkirchen, 1. März 2006
Kreisstadt Altenkirchen

Heijo Höfer
Stadtbürgermeister

Anlage
zur Friedhofgebührensatzung der Kreisstadt Altenkirchen
vom 1. März 2006
- Gebührentarif -

Zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 09.11.2022

I. Reihengrabstätten

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	450 €
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	850 €
2.	Überlassung einer Reihengrabstätte im allgemeinen Grabfeld	765 €
3.	Überlassung einer Reihengrabstätte als Grabkammer	638 €
4.	Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 b	765 €
5.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	450 €
6.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im allgemeinen Grabfeld	405 €
7.	Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1b	405 €
8.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“	405 €
9.	Anonyme Urnenreihengrabstätte (zzgl. der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer)	405 €
10.	Überlassung einer Reihen- oder Urnenreihengrabstätte anlässlich einer Tot-/Fehlgeburt	250 €

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung mit 2 Grabstellen	2.450 €
2.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung mit 2 Grabstellen im allgemeinen Grabfeld	2.205 €
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle	40 €
4.	Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 2 im allgemeinen Grabfeld bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle	36 €
5.	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 erhoben.	

III. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte

1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung mit 2 Grabstellen	1.200 €
2.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung mit 2 Grabstellen im allgemeinen Grabfeld	1.080 €
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle	30 €
4.	Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 2 im allgemeinen Grabfeld bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle	27 €
5.	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 erhoben.	

IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

1.	Beisetzung einer zweiten Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes (§ 15 Abs. 1 Ziffer d und e der Friedhofsatzung)	450 €
2.	Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 Ziffer d und e der Friedhofsatzung)	450 €

V. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

1.	Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einem Reihengrab	317 €
2.	a) Bestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr in einem Reihengrab	456 €
	b) Bestattungen in einer Grabkammer	344 €
3.	Bestattung in einem Wahlgrab, 1. Grabstelle	465 €

4.	Jede weitere Bestattung in einem Wahlgrab	569 €
5.	Beisetzung einer Urne	134 €
6.	Beisetzung einer Urne im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“	164 €
7.	Beisetzung einer Urne in einer anonymen Urnenreihengrabstätte (zzgl. der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer)	134 €
8.	Bei Bestattungen an Samstagen sind die dem Friedhofsträger entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.	

VI. Entfernung und Einebnung von Grabstätten

Die folgenden Positionen werden zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.

1.	Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150 €
2.	Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	250 €
3.	Rasenreihengrab	70 €
4.	Grabkammer	200 €
5.	Wahlgrabstätte	300 €
6.	Urnenreihengrab	100 €
7.	Rasenuarnenreihengrab	70 €
8.	Urnenwahlgrab	150 €
9.	Anonyme Urnenreihengrabstätte	keine Gebühr
10.	Grabstätten im allg. Grabfeld mit vollständiger Abdeckung	50 % Aufschlag

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

VIII. Benutzung der Friedhofhalle

Die Benutzung der Friedhofhalle ist steuerfrei gemäß § 4 Nr. 12 Umsatzsteuergesetz.

1.	Aufbahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen (Kühlraum)	140 €
	Für jeden weiteren Tag	70 €
2.	Trauerhalle	140 €
3.	Verabschiedungsraum	140 €

IX. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

X. Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten

a)	Rasenreihengrab	20 €
b)	Urnenrasenreihengrab	15 €
c)	Urnenrasenreihengrab im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“	15 €
d)	Anonymes Urnenreihengrab (zzgl. der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer)	15 €
e)	Anonymes Reihen- oder Urnenreihengrab für Tod-/Fehlgeburten	kein Pflegezuschlag

XI. Namenstafel

1.	Namenstafel „Bestattung unter Bäumen“ inklusive Befestigung (zzgl. der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer)	20 €
2.	Die Namenstafeln für die Rasengrabstätten werden nach dem tatsächlichen Aufwand und unter Berücksichtigung der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer für die Herstellung sowie das Verlegen abgerechnet.	
3.	Namenstafel für Tot-/Fehlgeburten (zzgl. der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer)	20 €